

WICHTIGE INFORMATION FÜR ALLE LJV-MITGLIEDER:

## Kreisgruppen als eingetragene Vereine (e. V.)

Der LJV beabsichtigt, anlässlich der Delegiertenversammlung im Mai 2014 in Landau über eine Änderung von § 22 Abs. 2 der LJV Satzung abstimmen zu lassen.

Die jetzige Satzung sieht vor, dass Kreisgruppen sowohl als nicht-rechtsfähige als auch als rechtsfähige Vereine (e. V.) statuiert sein können. Die meisten unserer Kreisgruppen sind als nichtrechtsfähige Vereine organisiert, fünf Kreisgruppen sind bereits als eingetragene Vereine registriert.

Ursprünglicher Anlass für die vorgesehene Satzungsänderung war die im Oktober und November 2013 stattgefundene Überprüfung der LJV-Schießstände. Hierbei stellte sich heraus, dass es sinnvoll ist, wenn jede Kreisgruppe ihre rechtliche Eigenständigkeit erhält, um als Betreiber der Schießstätte fungieren zu können. Vorschriften, die beim Betrieb von Schießständen zwingend einzuhalten sind, können nämlich vor Ort unmittelbarer überwacht und umgesetzt werden. Es besteht dann Personenidentität zwischen Verantwortlichen und Handelnden. Diesbezügliche Gespräche wurden Anfang Dezember 2013 mit allen betroffenen Kreisgruppen geführt.

Die oben beschriebene Änderung der LJV-Satzung bedingt, dass auch in den Satzungen der LJV-Kreisgruppen entsprechende Änderungen vorgenommen werden müssen. Das Präsidium empfiehlt, diese Änderungen anlässlich der bevorstehenden Jahreshauptversammlungen der Kreisgruppen vorzunehmen. Die juristischen Handhabungen werden wir den Kreisgruppenvorständen noch rechtzeitig mitteilen (u. a. die Aufnahme der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt für die Jahreshauptversammlung).

Ein eingetragener Verein ist, wie der Name schon sagt, im Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht einzutragen. Gleichzeitig ist dem Gericht der amtierende bzw. ein neu gewählter Vorstand anzuzeigen, gleiches gilt für die Vereinsatzung. Neben diesen formalen Notwendigkeiten hat die Gründung des eingetragenen Vereins jedoch überwiegend Vorteile:

Der e. V. ist eine sogenannte juristische Person. Wie jede natürliche Person ist er damit rechtlich selbständig und kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Der e. V. ist parteifähig, und er kann auch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, was beim nichtrechtsfähigen Verein grundsätzlich nur über die einzelnen Mitglieder möglich wäre. Für Vereinsschulden haftet beim e. V. nur das Vereinsvermögen; grundsätzlich werden weder die Mitglieder noch der Vorstand mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen. Für den Vorstand gilt dies grundsätzlich auch bei Rechtsgeschäften, die er für den Verein abschließt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Eintragung eines Vereins Vorteile nicht nur für den Vereinsvorstand, sondern auch für die einzelnen Mitglieder bietet.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht sowohl die LJV-Geschäftsstelle (Tel. 06727-89440, E-Mail: [Info@ljb-rlp.de](mailto:Info@ljb-rlp.de)), als auch der Unterzeichner zur Verfügung. ■

*Kurt A. MICHAEL, Präsident*